



Vorzulegende Nachweise bei Antrag auf ein Studienvisum

HINWEIS

- Die Originaldokumente sind in der unten stehenden Reihenfolge zusammenzustellen.
- Bitte links ankreuzen, ob die Dokumente im zusammengestellten Dossier enthalten sind und bei Antragsstellung diesen Bogen vorlegen
- Eine Kopie des gesamten Dossiers ist beizufügen
Die Personaldatenseiten des Passes und bereits erhaltene Schengenvisa sind in Kopie beizufügen
- Die Gebühr von 75 EUR (Minderjährige 37,50 EUR) ist **in USD (bar) zum aktuellen Wechselkurs der Botschaft** zu entrichten.

- Reisepass
 - muss bei Antragstellung noch mindestens 6 Monate gültig sein, es empfiehlt sich entsprechend dem geplanten Aufenthalt eine längere Dauer
 - muss vom Passinhaber unterschrieben sein
- Antragsformular mit 2 aktuellen biometriefähigen Passfotos
 - muss vollständig ausgefüllt sein
 - muss unterschrieben sein
- Einschreibenachweis der Universität in Deutschland
 - Zulassung oder bedingte Zulassung, Bewerbungsbestätigung der Hochschule/Universität oder von UniAssist (*Anmeldung zum Sprachkurs reicht nicht aus!*)
- Lebenslauf
- Schulzeugnisse/Diplome
 - Diplôme d'État
 - falls zutreffend: Nachweise über Vorstudium
 - falls zutreffend: Nachweise über Praktika
- Nachweis über die Finanzierung des Studienaufenthaltes
 - Sperrkonto. Oder
 - förmliche Verpflichtungserklärung (§§ 66 – 68 AufenthG), Formvordrucke sind beiden deutschen Ausländerbehörden erhältlich. Oder
 - Nachweis über eine Stipendium, falls zutreffend

HINWEIS

*Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines **Sperrkontos** nachgewiesen werden. Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl. In der DR Kongo und in der Republik Kongo bieten nach dem aktuellen Kenntnisstand der Botschaft **keine** Banken ein Sperrkonto an, das die Vorgaben des Visumverfahrens erfüllt. **Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, und die Bedingungen für ein Sperrkonto finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes.***

- Nachweise zur beruflichen Situation und zu den Vermögensverhältnissen
 - vorzulegen sind alle Nachweise, die geeignet sind, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Antragstellers zu belegen.

Folgende Beispiele sind nicht abschließend:

a) Selbständige: z.B. Handelsregisterauszug, Kontoauszüge mindestens der letzten drei Monate, Geschäftsnachweise, Grundbucheintragungen.

b) Arbeitnehmer: z.B. Gehaltsabrechnungen, Kontoauszüge mindestens der letzten drei Monate, Grundbucheintragungen, zusätzlich Arbeits- und Urlaubsbescheinigungen

c) Nicht Erwerbstätige: Einkommensnachweise der Person, von der der Antragsteller wirtschaftlich abhängt

- Unterkunftsnachweise
 - Einladungsschreiben
 - Studentenwohnheim
 - Mietvertrag, etc.
- falls zutreffend: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse
 - Bescheinigung über absolvierten Sprachkurs
 - Einschreibung zum Sprachkurs
 - ACHTUNG:** Anerkennungsfähig sind nur Intensivsprachkurse, d.h. Sprachkurse mit mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche, Abendkurse und Wochenendkurse reichen NICHT aus
- Nachweise zur familiären Situation
 - z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Familienfotos, Hochzeitsfotos, etc.
- Krankenversicherungsschutz
ACHTUNG: Die Krankenversicherung muss für den gesamten Aufenthalt bestehen!
- Falls zutreffend: Nachweis der Verwandtschaftsverhältnis zum im Bundesgebiet lebenden Einlader
z.B. durch Heirats- und Geburtsurkunden